Zur Lösung

der

Altkatholikenfrage in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt der

juristischen Fakultät der Universität Erlangen

am 25. April 1891

von

Adolf Mayer,
Rechtspractikant in Edenkoben (Rheinpfalz).

Freiburg i. B.
Druck von C. A. Wagner.
1891.

Zur Lösung

der

Altkatholikenfrage in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt der

juristischen Fakultät der Universität Erlangen

am 25. April 1891

von

Adolf Mayer,
Rechtspractikant in Edenkoben (Rheinpfalz).

Freiburg i. B.
Druck von C. A. Wagner.
1891.

Seinen lieben Eltern

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535709_0096

Der Altkatholicismus hatte mehrere Jahre hindurch in Bayern ein von römisch-katholischer Seite im Allgemeinen nicht angefochtenes Dasein geführt. Welches nun die Gründe für die neuere feindliche Bewegung gewesen sind, ist nicht klar zu erkennen. Man hat dieselbe in Zusammenhang gebracht mit einer Erklärung, welche der frühere bayerische Cultusminister Frhr. von Lutz seiner Zeit der Centrumsfraktion auf ihre Beschwerden im Landtag gab, „dass nämlich die Curie mit den kirchlichen Zuständen Bayerns vollkommen zufrieden sei". Möglich, ja wahrscheinlich ist, dass hier ein Zusammenhang besteht. Die Reihenfolge der Daten und Einzelheiten im Verlaufe dieser Bewegung, welche mit dem Ausschlusse der Altkatholiken aus der katholischen Kirche endete, sprechen dafür.

Festen Boden in den Untersuchungen über den Anlass gewinnt man jedoch erst mit dem päpstlichen Sendschreiben vom 22. Dezember 1887. Hier führte der Papst Klage über mancherlei Zustände in Bayern, weshalb dann die bayerischen Bischöfe in einer Vorstellung vom 14. Juni 1888 die kgl. Staatsregierung um Aenderung dieser Verhältnisse ersuchten.

Unter den aufgeführten Beschwerdepunkten traten für die Folge vor Allem zwei in den Vordergrund, nachdem ihnen sowohl wie den übrigen im Wesentlichen ein abschlägiger Bescheid von

der Regierung geworden war. Am 28. März 1889 beantwortete die kgl. bayerische Staatsregierung das bischöfliche Memorandum und gab nur in einigen, nebensächlichen Punkten eine Zusage auf Aenderungen; in der Hauptsache blieb das Ministerium bei den bisher beobachteten Grundsätzen und lehnte insbesondere jede Einschränkung des kgl. Schutz- und Aufsichtsrechtes und die Lösung der Altkatholikenfrage im Sinne der Bittsteller ab. Aber damit kam die Sache noch nicht zur Ruhe. War es nunmehr den Vorstellungen der Bischöfe nicht gelungen, in diesen Dingen Wandel zu schaffen, so musste man auf andern Wegen versuchen, die Erfüllung der Wünsche durchzusetzen. Die Führer der bayerischen Centrumspartei, welche jetzt an Stelle der Oberhirten die Triebfeder der Bewegung wurden, versammelten zu diesem Zweck die katholische Bevölkerung Bayerns in Neustadt a/H. und in München, um dieselbe für die erhobenen Forderungen zu interessiren und um in Resolutionen dieser Versammlungen die Angelegenheit möglichst dringlich erscheinen zu lassen.

Im Vordergrund stand das kgl. Placet, und daneben als Consequenz der insinuirten Aenderung die Anerkennung der kirchlichen Ausschliessung der Altkatholiken für das staatliche Gebiet, wie man sie schon so oft gefordert hatte.

Zum Gegenstande ernsterer Debatten wurden diese Wünsche aber erst mit den Anträgen des Abgeordneten Geiger und Gen. in der bayerischen Kammer der Abgeordneten, welche lauten:

Es sei an die Krone die Bitte zu richten:

1) auszusprechen, dass das placetum regium im Sinne des § 58 der II. Verfassungsbeilage sich auf Glaubens- und Sittenlehre nicht erstrecke;

2) den altkatholischen Centralverein in Bayern als eine von der katholischen Religion verschiedene Religionsgesellschaft zu behandeln[1]).

Am 6. November 1889 standen diese Anträge zum 1. Mal

[1]) Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Kammer der Reichsräthe. München, 10. Februar 1890. No. 19. S. 322.

auf der Tagesordnung der Abgeordnetenkammer des bayerischen Landtags. Selbstverständlich nahm hier ebenso der Antrag 1 über das Placetum regium das Hauptinteresse in Anspruch und in langen Debatten wurde die Ausdehnung dieses kgl. Rechtes auf rein geistliche Gegenstände der Glaubens- und der Sittenlehre behauptet und bestritten, während der Antrag 2 über die Altkatholiken durch eine kurze Erklärung des Ministers am Schlusse seiner Rede vorerst einer eingehenderen Discussion entzogen wurde. Der Minister führte nämlich nach längerer Vertheidigung seiner Haltung in der Placetfrage zum Antrag 2 folgendes aus:

„Anlangend aber endlich den Punkt, dass die Altkatholiken auch in Bezug auf andere Dinge als das Dogma von der Infallibilität von Rom und den Katholiken sich getrennt haben, so steht mir keine Competenz zu, darüber zu urtheilen, keine Competenz nach Ihrer eigenen Rechtsanschauung. Sie haben immer und immer wieder gesagt, ob einer der katholischen Kirche noch angehört oder ob er aus der katholischen Kirche ausgeschieden, ob er freiwillig ausgeschieden ist oder ob er in Folge der Excommunication auszuscheiden gezwungen war, das sind Dinge, die der geistlichen Obrigkeit zustehen, nicht der staatlichen, nicht dem Cultusministerium.

Wohlan, meine Herren, möge die geistliche Behörde die Frage einmal genau untersuchen, möge sie prüfen, wie es denn damit steht und möge sie das in ihrer Zuständigkeit liegende Urtheil fällen! Dann werden wir weiters sehen, was unseres Amtes ist“ [1]).

Diese Erklärung wiederholte der Staatsminister Frhr. von Crailsheim in der Sitzung der Kammer der bayerischen Reichsräthe vom 10. Februar 1890, indem er ebenso auf die Unzuständigkeit der Regierung zu einer Entscheidung in innerkirchlichen Angelegenheiten hinwies wie darauf, dass die Regierung bisher noch keine Veranlassung gehabt hätte, mangels einer von

[1]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten. 98. Sitzung. B. IV. No. 98. S. 164.

der zuständigen Behörde erlassenen Entscheidung gegen die Altkatholiken vorzugehen [1]).

Die Aufforderung, welche in den Erklärungen der beiden Minister lag, musste von den bayerischen Bischöfen verstanden werden und ist auch, wie die folgenden Ereignisse zeigten, verstanden worden. Der Kapitular-Vikar der Erzdiöcese München-Freising ging zuerst vor und half durch die Eingabe vom 10. März 1890 über die Hindernisse, welche der kundgegebenen Bereitwilligkeit des Staates zur Regelung dieser Frage im Wege standen, hinweg. Die in dieser Eingabe enthaltene Entscheidung, welche, abgesehen von den dogmatischen Lehren des Jahres 1870, die wiederholte Excommunication der Altkatholiken wegen formaler Häresie constatirte, lautete in ihrem wesentlichen Theile wie folgt:

„Ausser anderem verneinen die Altkatholiken das katholische Dogma über den Ehren- und Jurisdiktionsprimat des römischen Papstes, indem sie den Apostelfürsten Petrus den übrigen Aposteln gleichstellen, seine besondere Sendung und Gewalt bestreiten und seinen Nachfolger als einen gewöhnlichen Patriarchen darstellen (siehe Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode, Bonn 1877. S. 71, 136; katholischer Katechismus, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode, Bonn 1880. S. 45). Sie sind folglich verurtheilt und excommunicirt durch die Decrete einiger Concilien, speciell durch dasjenige von Florenz.

2) Die Altkatholiken verneinen öffentlich das katholische Dogma von der unbefleckten Empfängniss, welches am 8. Dezember 1854 in der Constitution Pius IX. „Ineffabilis Deus“ proklamirt wurde (vgl. das officielle Organ der Altkatholiken „Deutscher Merkur“ vom 22. Februar 1890. No. 8). Sie sind folglich von der Kirche ausgeschlossen kraft derselben Bulle.

Jede einzelne dieser Neuerungen schliesst das Vorgehen der formalen Häresie in sich und hat für die Betheiligten ipso facto die

[1]) Protokoll der 19. Sitzung der Kammer der bayer. Reichsräthe vom 10. Februar 1890. No. 19. S. 407 ff.

Ausschliessung aus der katholischen Kirche zur Folge. Diese Ausschliessung haben demnach die Altkatholiken, welche in allen diesen Punkten von der katholischen Kirche sich abgesondert haben, auch abgesehen vom Vatikanum, längst verwirkt."

An erster Stelle wird also den Altkatholiken, abgesehen von den Lehren der constitutio dogmatica concilii Vaticani cap. III und IV, die Verneinung des päpstlichen Primats und an zweiter Stelle die Leugnung der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria zur Last gelegt; da nun diese Deklaration weiterhin die Grundlage geworden ist zu der staatlichen Entschliessung vom 15. März 1890, nach welcher der kirchliche Ausschluss aus der Gemeinschaft auch auf dem Gebiete des Staates durchgeführt wurde, so kommt es darauf an zu prüfen, ob der kirchliche Ausspruch von der Excommunication der Altkatholiken in beiden Punkten begründet ist und weiter darauf, ob der Staat, indem er dem kirchlichen Urtheil auf seinem Gebiete Wirkung gab, nicht gegen seine eigenen Vorschriften verstossen und verfassungsmässige Rechte der Altkatholiken verletzt hat.

I.

Wenn den Altkatholiken von Seiten der Römisch-Katholischen der Vorwurf gemacht wird, dass sie mit ihrer Definition des Primats die anerkannte Lehre der katholischen Kirche verlassen haben, so kann dieser Vorwurf auf die vom bayerischen Staate gewährten und gewährleisteten Rechte derselben heute nur von Einfluss sein, sofern er nach dem Stande der Primatslehre vor der Proklamirung der vatikanischen Decrete erwiesen wird; denn bekanntlich hat sich nach Ansicht der Altkatholiken und auch des Staates der Primatsbegriff mit dem Glaubensdecret des Jahres 1870 wesentlich geändert. Diese Lehre hat in der katholischen Kirche überhaupt eine Entwicklung genommen, wie sie in ähnlicher Weise bei keinem andern kirchlichen Institute zu beobachten ist. In den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung waren es nur einzelne, wenig einflussreiche Ehrenrechte, welche den

römischen Bischof vor den übrigen Kirchenobern auszeichneten und diese verdankte der Nachfolger Petri auch allen andern Umständen mehr als einer Auslegung von Bibelstellen, wie sie heute zur Grundlage derselben gemacht werden. Dass Rom, die gewesene Welthauptstadt, der Sitz des römischen Bischofs war, dass die Inhaber desselben in der Lage waren, ihre Nachbargemeinde mit Rath und That zu unterstützen, dass man in dem Glauben lebte, Petrus habe hier gewirkt und sei hier als Märtyrer gestorben, das alles liess damals den Ehrenvorrang als berechtigt erscheinen und brachte die übrigen Gemeinden in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss zu Rom. Soweit nun die alte Kirche diesen Ehrenvorrang in ihren Concilsbeschlüssen als Glaubenslehre annahm, hat ihn auch heute die altkatholische Kirche mit einer Erklärung auf dem Münchener Katholikencongress i. J. 1871, nämlich der, dass sie sich „bekennen zu dem Primate des römischen Bischofs, wie er auf Grund der Schrift von den Vätern in der alten ungetheilten Kirche anerkannt war“ als göttliche Lehre in ihr Glaubensbekenntniss aufgenommen [1]). Die Entwicklung des Primats nach den ersten acht ökumenischen Concilien, welche auch von dem Concil als dem unfehlbaren Organ der katholischen Kirche zum Dogma erhoben wurde und die auch nach den Schriften eines Gratian, Thomas von Aquino u. a. allerseits gelehrt wurde, hat die altkatholische Gemeinschaft mit dieser Münchener Erklärung ebenso strikte von sich gewiesen. Wie sich nun diese vollzog, tritt deutlich in einzelnen Concilsbeschlüssen hervor.

Das IV. Lateran-Concil v. J. 1215 lehrt: „disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum“ (c. 23 X 5,33).

Im J. 1274 folgte die Definition des II. Concils von Lyon: „Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam obtinet, quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice

[1]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Katholiken-Congresses. München 1871. S. 221. No. II.

cuius Romanus Pontifex est successor, cuius potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit.“

Den Schlussstein fügte dann das Concil von Florenz in diesen Bau päpstlicher Machtvollkommenheit. Man erlebte hier sogar noch den Triumph, dass ausser der gefügigen Christenheit des Abendlandes auch die Vertreter der griechisch-katholischen Kirche beistimmten, als man proklamirte: „Item diffinimus Sanctam Apostolicam sedem et Romanum pontificem in universum orbem tenere principatum et ipsum pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem et doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris Canonibus continetur. Renovantes insuper ordinem traditum in Canonibus ceterorum venerabilium Patriarcharum: ut Patriarcha Constantinopolitanus secundus sit post sanctissimum Romanum pontificem, tertius vero Alexandrinus, quartus autem Antiochenus et quintus Hierosolymitanus salvis videlicet privilegiis omnibus et iuribus eorum.“

Mit dieser Deklaration des Concils hatte der damalige Papst Eugen IV. durchgesetzt, was seine Vorgänger Gregor VII., Innocenz III. u. a. nicht zu erreichen wussten; er konnte deshalb auch mit Recht sagen: „Mehr wüsste ich von den Griechen nicht zu erlangen, denn was wir erstrebt und gefordert haben, haben wir erreicht“ [1]).

Der Papst ist auf Grund dieser dogmatischen Concilsbeschlüsse zum Inhaber der vollen, höchsten, ordentlichen, auf die ganze Kirche sich erstreckenden Gewalt geworden, mit einer Machtfülle überhäuft, wie sie nur noch das Unfehlbarkeitsdogma des Vatikanum übertreffen konnte. — Man hat zwar die Definition von Florenz einer scharfen Kritik unterzogen und insbesondere

[1]) Vgl. Frommann, Zur Kritik des Florentiner Unionsdecrets. Leipzig 1870. S. 23.

aus der Stelle: quemadmodum etiam ff. eine Beschränkung der päpstlichen Rechte auf den Ehrenvorrang der alten Kirche herzuleiten gesucht, besonders Döllinger kurz vor dem letzten Concil in seinem bekannten Janus[1]), welcher damit den Streit über diese Interpretation von Neuem entfachte. Döllinger hielt den griechischen Text des Decrets für den ursprünglichen und betrachtete in Folge dessen die lateinische Uebersetzung des καθ' ὃν τρόπον καὶ mit quemadmodum etiam statt quemadmodum et für eine bewusste Fälschung, durch welche die Schranke gegen die Herleitung aussergewöhnlicher Rechte des Papstes aus dieser Definition beseitigt werden sollte. Die neueren Forschungen Frommann's haben jedoch nachgewiesen, dass der lateinische Text der ältere ist und dass den Lateinern auch nicht der geringste Vorwurf aus der Uebersetzung gemacht werden kann und es hat sich auch ergeben, dass dieser Zusatz nicht zur Beschränkung, vielmehr nur zur Erläuterung beigefügt worden ist. Sonach muss der Primat, soweit er sich mit der Definition in Einklang bringen lässt, als Glaubenslehre angenommen werden. Wohl mögen die Griechen in jenem Passus eine Restriktion des Lehrbegriffs gefunden haben, dass aber für die Auslegung des Decrets ihre Ansicht allein massgebend sei, kann füglich nicht aufgestellt werden, zumal sie nach den Erklärungen der römischen Legaten, welche dieselben ausdrücklich zur Commentirung der Stelle gaben, zur Genüge ersehen konnten, was für Rechte man römischerseits aus diesen Worten herleitete.

Auch die Oekumenicität dieses Concils liess man nicht unangefochten. Die heutige katholische Wissenschaft und auch Vertreter anderer Richtungen erkennen jedoch in ihrer Mehrheit die Oekumenicität des Concils an. Döllinger tritt in seinem erwähnten Janus auch nicht gegen die Oekumenicität dieses Concils auf, sondern er bekämpft nur die Auffassung, welche heute durch die oben erwähnte vermeintlich

[1]) Janus, Der Papst und das Concil. Leipzig 1869.

falsche Uebersetzung aufgekommen sei. Wenn Döllinger damals Bedenken gegen die Allgemeinheit dieses Concils gehabt hätte, würde er sie sicherlich ausgesprochen haben. Auch Schulte führte in seinem Kirchenrecht aus dem Jahre 1860 [1]) das Concil als allgemeines auf. In seinem Werk: „Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe“ [2]), wie in seiner Broschüre: „Das Vorgehen des bayerischen Ministeriums gegen die Altkatholiken“ [3]) greift er ebenfalls den ökumenischen Charakter des Concils von Florenz nicht an, sondern bemüht sich in der ersteren die dogmatisch richtige Auslegung der Concilsbeschlüsse zu geben, ohne dabei die Controverse über die Oekumenicität des Concils zu berühren. Darnach darf doch wohl angenommen werden, dass er mit der Mehrheit der Kirchenrechtslehrer die dort niederlegte Meinung festhält.

Der Wortlaut der Definition lässt nun schon entnehmen, dass weitgehende Rechte dem Papste durch diesen Concilsbeschluss gegeben sind, des Näheren zeigt aber am besten die spätere Entwicklung, wie die Definition auszulegen ist. Auf der nächst grösseren Synode, derjenigen von Trient (1545—63) war zwar der alte Gegner, der Episkopalismus, noch mächtig genug, um eine neue Proklamirung dieses römischen Primats zu verhindern, jedoch mit der Gründung und Ausbreitung des Jesuitenordens schaffte sich der päpstliche Principat bald vollständige Anerkennung. Die durchdringenden Grundsätze des päpstlichen Absolutismus, gegründet auf die Festlegung im Florentiner Concil, bleiben von da an fast die allein herrschenden und als am Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts noch einmal liberale Katholiken wie Wessenberg vergeblich versucht hatten, gegen die Oberherrschaft des Papstes anzukämpfen, blieb dem Papalismus

---

[1]) Schulte, Das katholische Kirchenrecht. Giessen 1860. 1, 58; ebenso 2, 179.

[2]) Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe. Prag 1871.

[3]) Schulte, Das Vorgehen des bayer. Ministeriums gegen die Altkatholiken. Giessen 1890.

allein das Feld. Der Pontifikat Pius IX. liefert dazu den Beweis. Ohne lebhaften Widerspruch hörte ihn die katholische Christenheit das Dogma der unbefleckten Empfängniss am 8. Dezember 1854 verkünden und demüthig beugte man sich, als der Syllabus des Papstes die Grundsätze, auf denen die moderne Wissenschaft mit ihren Fortschritten und die ganze neuere Gesellschaftsordnung ruht, als unvereinbar mit der christlichen Glaubenslehre erklärte und verdammte. Thatsächlich fand sich aber in der Hand des Papstes schon vor dem Jahre 1870 alle Gewalt. Beim Volke suchte man den Glauben an die Göttlichkeit dieser Lehren in den Religionsbüchern etc. — zu verbreiten. Vergleicht man die Katechismen, aus denen die katholische Jugend ihre Glaubensanschauungen schöpft, so kann darüber Niemand im Zweifel bleiben. In dem (katholischen) Katechismus des Bisthums Speyer aus dem Jahre 1860[1]) wird beispielsweise der Primat des Papstes folgendermassen dargestellt:

„Frage 10. Warum sollten die Apostel ihr Amt nicht anders als unter der Oberleitung des heiligen Petrus verwalten? Antwort: Weil Christus den heiligen Petrus zu seinem Statthalter auf Erden und zum Oberhaupte der ganzen Kirche ernannt hat.

Frage 11. Woraus ersehen wir, dass Christus den heiligen Petrus zum Oberhaupte seiner Kirche ernannt hat? Antwort: Wir sehen es daraus, dass Christus 1) auf Petrus als auf den eigentlichen Grundstein seiner Kirche gebaut; 2) ihm insbesondere die Schlüssel des Himmelreiches übergeben; 3) ihn allein beauftragt hat, seine ganze Heerde zu leiten.

Frage 12. Sollte nach dem Tode des heiligen Petrus das Amt eines Kirchenoberhauptes aufhören? Antwort: Nein; denn sollte die Kirche immer fortbestehen, so musste auch der Fels fortbestehen, worauf sie Christus gebaut hat.

Frage 13. Wer ist seit dem Tode des heiligen Petrus das

[1]) Katholischer Katechismus nebst einem Abriss der Religionsgeschichte für das Bisthum Speyer. Speyer 1860. S. 40.

sichtbare Oberhaupt der Kirche? Antwort: Der heilige Vater, der Papst, welcher der rechtmässige Nachfolger des heiligen Petrus auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom ist.“

In dem Lehrbuche von Schulte 2, 178 findet sich darüber folgende Ausführung: „Als erstes und letztes Glied der hierarchischen Kette, in dem alle und jede Gewalt des Priesterthums, des Lehramts und der Jurisdiktion sich vereint, so dass sie von dort wieder ausfliesst, steht aufgerichtet durch den Stifter der Kirche der Primat des römischen Bischofs, beruhend auf der unmittelbaren Nachfolge in das Apostelamt Petri. Sein Träger ist der Papst; in diesem liegt die Machtfülle des von Christus eingesetzten Priesterthums, die Fülle aller von Jesus seiner Kirche hinterlassenen Vollmachten. Diese Machtfülle und Alles, was daraus hervorgeht, ist wesentlich mit dem Primate verbunden; ohne ihn lässt sich die Kirche nicht denken, weil dieselbe nur in der Einheit besteht; die Einheit aber nicht bestehen kann ohne das Haupt.“ Aehnlich definiren die übrigen katholischen Kirchenrechtslehrer wie Walter, Philipps u. a. den Primat.

Entsprechen nun diese Definitionen nicht dem Florentinum?

Gegen diese katholische Lehre hält der Münchener Kapitular-Vikar die Erklärungen der altkatholischen Religionsbücher über den Primat, um zu beweisen, dass die Altkatholiken in diesem Punkte nicht mehr auf dem Boden der römisch-katholischen Kirche d. J. 1870 stehen. Der citirte Katechismus enthält, entgegen dem oben angeführten römisch-katholischen, folgende Stellen über den Primat[1]).

„Frage 192. Hatten die Apostel alle dieselben Vollmachten empfangen? Antwort: Ja; alle Apostel hatten dieselben Vollmachten empfangen, wenngleich der Erste unter den sich gleichstehenden Aposteln Petrus war.

Frage 198. Wie viele Patriarchen gab es in der alten Kirche?

---

[1]) Katholischer Katechismus, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn 1875. S. 42, 44 ff.

Antwort: In der alten Kirche gab es fünf Patriarchen, unter denen der Patriarch von Rom der Erste war.

Frage 199. Welchen andern Namen führt jetzt gewöhnlich der Patriarch von Rom? Antwort: Der Partriarch von Rom führt jetzt gewöhnlich den Namen Papst.

Frage 201. Warum ist gerade der Bischof von Rom als der erste unter den Bischöfen anerkannt worden? Antwort: Der Bischof von Rom ist als der erste unter den Bischöfen anerkannt worden, weil die Stadt Rom die Hauptstadt des römischen Weltreiches war und weil man nach alten Ueberlieferungen annahm, dass dort die Apostel Petrus und Paulus den Martertod erlitten."

Dazu kommen die Stellen im altkatholischen Leitfaden mit folgendem Wortlaut[1]):

S. 71. „Jesus erklärt den Petrus wegen des von ihm bekannten Glaubens an seine göttliche Würde und Messianität für den Felsen, auf den die ganze Gemeinschaft der Gläubigen bis zum Ende der Zeiten sich aufbauen werde und überträgt ihm die Vollmacht, die Gläubigen und Würdigen in sein Reich aufzunehmen, die übrigen aber von demselben fernzuhalten."

Leitfaden S. 135: „Unter den Aposteln nimmt Petrus die hervorragende Stellung ein, welche Christus ihm selbst angewiesen hat, Mathäus (X, 2) nennt ihn darum ausdrücklich in dem Apostelverzeichniss den ersten; Lukas erzählt, wie er die Wahl des Apostels Mathias leitet (Apostelgeschichte I, 15) am Pfingstfeste bei der Gründung der Kirche zuerst lehrend auftritt (II, 14) bei der mit den übrigen Aposteln zu Jerusalem unternommenen Wirksamkeit das Wort führt (III, 1 ff.), zuerst Heiden in die Kirche aufnimmt (X, 1), bei dem Apostelconcil, als es zur Entscheidung kam, zuerst seine Stimme erhebt (XV, 7 ff.). Paulus erwähnt (1 Kor. IX, 5) neben den Aposteln nur noch Petrus insbesondere und erzählt

---

[1]) Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn 1877. S. 71, 135, 165.

(Gal. I, 18), er sei drei Jahre nach seiner Bekehrung nach Jerusalem gegangen, den Petrus zu sehen.“

Leitfaden S. 165: „Als der erste und angesehenste unter allen Bischöfen galt der Bischof von Rom . . . . Dem Bischofe der Stadt Rom erkannte man dieselbe Stellung unter den ihm wesentlich gleichgeordneten Bischöfen zu, welche Petrus unter den Aposteln eingenommen hat.“

An andern Stellen heisst es: „Wenn unter den Aposteln Petrus wegen seiner Glaubensfestigkeit vom Heiland ausgezeichnet ist, so sollte er damit nur als der Erste unter ihnen erscheinen, nicht aber die Herrschaft über sie erhalten.“ — Ferner: „Gleichwohl war das Verhältniss zu den übrigen Aposteln nicht das Verhältniss des Vorgesetzten zu seinen Unterthanen, sondern das des Ersten unter Gleichen“ [1]).

Dass sich diese Definitionen beider Theile, der römisch-katholischen und der altkatholischen Kirche nicht decken, kann nicht fraglich erscheinen. Hier ist der Papst der Bischof von Rom, welcher im Wesentlichen den übrigen Bischöfen gleichsteht, dort ist der Papst der rechtmässige Nachfolger Petri, dem Christus den Vorrang vor den übrigen Aposteln verliehen und den er zu seinem Stellvertreter und zum Mittelpunkt der Kirche gemacht hat, dadurch dass er ihm die oberste Gewalt gegeben. Hier suchen wir vergeblich die Frage und Antwort, dass der römische Bischof in die besondere Gewalt Petri succedirte; nirgends ist von einer besonderen Sendung des Petrus die Rede; man erklärt nur, wie Petrus unter den Aposteln die erste Stelle einnahm, so war auch der Bischof von Rom der erste und angesehenste unter allen Bischöfen, so war der Patriarch von Rom der erste unter den fünf gleichen Patriarchen der alten Kirche. Also nur eine Vergleichung der Stellung des Petrus unter den Aposteln mit derjenigen des römischen Bischofs unter den übrigen Bischöfen, wobei alle im Wesentlichen als gleichstehend zu betrachten seien;

[1]) Vgl. stenographischer Bericht der 147. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. März 1890. S. 451.

nirgends erkennt man eine besondere Succession des Papstes in die Stelle des Petrus an. Alle Bischöfe sind nach altkatholischer Auffassung gleich, keinem steht ein Vorrecht zu, das ihm eine Gewalt über das ganze Gebiet der Kirche gäbe. Der römische Bischof hat wie die übrigen seinen Kirchensprengel zu versehen und muss wohl unterlassen, in das Gebiet eines gleichstehenden Kirchenobern einzugreifen. Auch der Ausdruck „der erste und angesehenste“ ändert daran nichts. Es soll damit absolut keine Unterordnung anderer unter den Papst ausgedrückt werden, sondern er bedeutet vielmehr nur das rein formale Recht des Papstes als erster in der Reihe der Bischöfe genannt zu werden, auch an erster Stelle zu stehen, falls es sich um die Rangordnung der kirchlichen Obern handelt, wie ihn die alte, ungetheilte Kirche auffasste und die Altkatholiken in jener Erklärung zu München angenommen haben. Der Papst ist einfach der primus inter pares. Es zeigt sich dieser reine Ehrenprimatsbegriff der Altkatholiken auch in ihrer Begründung. Sie lassen den Primat durch rein äusserliche Dinge, die mit der biblischen Lehre nichts zu thun haben, entstanden sein. Für sie liegt der Grund dieser Entwicklung in der Bedeutung Roms für die damalige Welt und in der Erzählung, dass Petrus und Paulus in dieser Stadt den Martertod erlitten haben, nicht etwa darin, dass Petrus dort den Bischofssitz errichtet habe und diesen dem Papst mit besonderen von Christus empfangenen Vollmachten hinterlassen habe.

Dass hienach die altkatholische Auffassung des Primats nicht derjenigen der Römisch-Katholischen vor dem Jahre 1870 entspricht, ist klar. Auch wird, da die weitgehenden Rechte der Definitionen von Lyon und Florenz dogmatische Lehren sind, welche heute praktisch durchgeführt sind und gehandhabt werden, ein Einschreiten der Kirchengewalt wider die abweichenden Lehren der Anti-Infallibilisten gerechtfertigt erscheinen. Nur darauf wird noch zurückzukommen sein, ob nach kanonischem Rechte nur ein förmliches Strafverfahren die Ausschliessung der Altkatholiken aus diesen Gründen zur Folge haben konnte oder nicht.

II.

Als zweiter Punkt figurirt im kirchlichen Urtheile die Verneinung des Dogmas von der immaculata conceptio. Dieser Punkt, gegen dessen Stichhaltigkeit wohl auch am meisten eingewendet werden kann, hat die Kritik ganz besonders herausgefordert. Allerdings ist auch mit den Stellen, wie sie der Kapitular-Vikar giebt, für die Gesammtheit der Altkatholiken nichts bewiesen. Der als Beleg citirte Artikel des „Deutschen Merkur“ kann nicht genügen. Der „Deutsche Merkur“ ist nicht, wie der Kapitular-Vikar fälschlich annimmt, ein officielles Organ der Altkatholiken, weder derjenigen Bayerns noch sonst eines Landes. Das einzige officielle altkatholische Organ Deutschlands und damit auch Bayerns ist das „Amtliche altkatholische Kirchenblatt“, welches in Bonn unter der Leitung von Prof. von Schulte erscheint. Der „Deutsche Merkur“ ist wohl ein Blatt, das altkatholische Interessen und speciell, da in München herausgegeben, bayerische Interessen vertritt, aber ein officielles Organ, wie man allerdings aus dem Titelwort „Organ für katholische Reformbewegung, herausgegeben im Auftrage der Comité's zu Köln und München“ anzunehmen verführt werden könnte, ist es nicht. Die Comité's zu Köln und München existiren schon lange nicht mehr und der amtliche Charakter ist, wenn ein solcher mit dem Titel hatte ausgedrückt sein sollen, damit auch erloschen. Der Artikel in No. 8 des letzten, XXI. Jahrgangs, ist eine ganz private Abhandlung, dessen erster Zweck allein darin lag, zu zeigen, wie auffallend es doch ist, dass man das Dogma von der unbefleckten Empfängniss nicht in das auf dem vatikanischen Concil von den Concilsmitgliedern abgelegte Glaubensbekenntniss aufgenommen hat, weil man fürchtete, dasselbe könne als eine Neuerung auf die Bischöfe keinen guten Eindruck machen. Ob man aus dem Artikel sonst noch entnehmen kann, dass der Verfasser für seine Person das Dogma von der unbefleckten Empfängniss leugne, mag dahingestellt bleiben. Es genügt hier zu

constatiren, dass der Artikel, welcher mit der Chiffre J. F. gezeichnet war und aus der Feder des Professors Friedrich in München stammte, nur die Auffassung eines Privaten wiedergiebt und daher für die Gemeinschaft der bayerischen Altkatholiken nicht verbindlich sein kann.

Auf die Beweisstellen kommt es aber hier nicht an. Dass der Kapitular-Vikar in seiner Mittheilung an den staatlichen Vertreter im Einzelnen die Thatsachen, auf welche sich die Excommunication der Altkatholiken stütze, aufführte, war ganz überflüssig. Pflicht der Kirchenbehörde war es nur, das Resultat ihrer Untersuchung dem Staate mitzutheilen unter dem Beifügen, — wie es ja auch nur der Staat verlangte, — dass sich diese Sentenz für den Fall, dass sie condemnatorisch lautete, nicht auf die vatikanischen Beschlüsse stütze; für jede anders motivirte Entscheidung war der Staat verfassungsmässig zur Vollstreckung verbunden und die Frage, ob der Ausspruch der Kirchenbehörde innerlich begründet war, blieb, sofern die Kirchengewalt die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschritt und die Handhabung der Kirchenzucht unter Beobachtung der kanonischen Formen und der dazu heute gegebenen staatlichen Schranken geschah, der Prüfung des Staates verschlossen. Erst gegen einen Missbrauch kirchlicher Jurisdiktionsgewalt könnte der recursus ad principem Abhilfe gewähren. Für den mangelhaften Beweis des Kapitular-Vikars gilt der Satz: „superflua non nocent".

Wenn die behauptete Thatsache nur einmal geschehen, gleichgiltig wann und wo, so besteht die Excommunication zu Recht. Und dies ist wirklich der Fall.

Als sich im Jahre 1871 die Gegner des Infallibilismus in München versammelten, um sich zu organisiren und auf Grund eines durch die Führer dieser Bewegung in Heidelberg eingehend durchberathenen Programms sich zu constituiren, da erklärte man unter Anderem[1]): „Von dem Standpunkte des Glaubensbekennt-

[1]) Programm des Katholiken-Congresses zu München (22—24. Sept. 1871)

nisses aus, wie es noch in dem sog. Tridentinischen Symbolum enthalten ist, verwerfen wir die unter dem Pontifikate Pius IX. im Widerspruch mit der Lehre der Kirche und dem vom Apostelconcil an befolgten Grundsätzen zu Stande gebrachten Dogmen, insbesondere das Dogma von dem »unfehlbaren Lehramte« und der »höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion« des Papstes etc. . . .“

Professor Dr. Huber, welcher damals Namens der Führer der zahlreichen Versammlung im Museumssaale zu München das Programm vortrug, fügte bei diesem Passus hinzu [1]): „Ich habe zur Erläuterung wohl kaum zu sagen, dass unter den von uns verworfenen Dogmen das Dogma von der immaculata conceptio mitinbegriffen ist. Wir verwerfen es nicht bloss, weil es auf illegitimem Wege von Pius IX. auferlegt wurde, sondern auch deshalb, weil es auf demselben Wege der Erdichtung und Fälschung entstanden ist wie das Dogma der Unfehlbarkeit.“

Dieses Programm wurde von der Versammlung ohne erhebliche Discussion angenommen und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Altkatholiken, die doch damals zum ersten Mal und zum Zweck der Berathung ihres grundlegenden Programms versammelt waren, mit der Annahme dieser Sätze das Dogma vom 8. Dezember 1854 öffentlich und ausdrücklich verworfen haben. Ueberdies haben auch die Führer der Altkatholiken bei anderer Gelegenheit sich zur Verwerfung bekannt, was hier zur Bestätigung auch noch Stelle finden mag. Döllinger hat i. J. 1874, wo er sich selbst noch öffentlich zur altkatholischen Gemeinde bekannte, als Vorsitzender der Unions-Conferenz, welche vom 13. bis 16. September zu Bonn tagte, erklärt: „Wir deutschen Theologen haben einen doppelten Grund dafür uns recht entschieden gegen die neue Lehre (von der un-

---

abgedruckt bei Schulte, Der Altkatholicismus. Giessen 1887. S. 22 und bei Rieks, Der Altkatholicismus in Baden. Heidelberg 1883. S. 30.

[1]) Pressensé, Das vatikanische Concil. Deutsche Ausgabe von Ed. Fabarius. Nördlingen 1872. S. 234.

befleckten Empfängniss) auszusprechen. Erstens zeigt die Geschichte, dass sie durch eine Kette von Intriguen und Fälschungen in die Kirche eingeschleppt worden ist und zweitens hat die dogmatische Definirung derselben durch den Papst ganz unzweifelhaft den Zweck gehabt, die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit selbst vorzubereiten.“ Damals waren die Vertreter der deutschen Altkatholiken in Verhandlung getreten mit Bischöfen der englisch- und amerikanisch-bischöflichen Kirche und mit Abgeordneten des Vereins der Freunde der Aufklärung in der griechisch-russischen Kirche und man hatte sich zum Schlusse über 14 Punkte, worunter auch den der Verwerfung der Lehre von der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria, geeint. Auch Professor von Schulte, welcher z. Z. an der Spitze der altkatholischen Bewegung steht, hat im Gegensatz zu seiner Behauptung in der mehrcitirten Broschüre, wo er sagt, dass die Altkatholiken als Gemeinschaft über die unbefleckte Empfängniss niemals eine Erklärung abgegeben haben, in seinem i. J. 1887 in Giessen erschienenen Werk „Der Altkatholicismus“ erklärt: „Irgend welche Aenderung der Lehre hat nicht stattgefunden. Die Nichtaufnahme der unbefleckten Empfängniss (des am 8. Dezember 1854 von Pius IX. verkündeten Dogmas), gleich dem am 18. Juli 1870, die Vermeidung jeder Erklärung, die mit dem alten Glauben nicht im Einklange stände, die angeführten Erklärungen bezüglich der Kirchenverfassung, der Tradition u. s. w. beweisen, dass die Altkatholiken festhalten an dem alten Glauben, der sich noch im Concil zu Trient findet.“ Der erstangeführten Kundgebung zu München gegenüber, die allein ausschlaggebend ist, da die beiden andern Privatäusserungen sind, welche zwar durch das Gewicht der Persönlichkeiten, von denen sie herrühren und durch die Umstände, unter denen die erstere fiel, an Bedeutung gewinnen, erscheint überhaupt jede gegentheilige Ansicht unhaltbar und es muss die Leugnung der immaculata conceptio von den Altkatholiken als Thatsache hingenommen werden. Nach der Stellung der Altkatholiken gegenüber den vatikanischen De-

creten ist diese Abweisung der päpstlichen Glaubenslehren aus dem Jahre 1854 auch vollkommen consequent. Wenn die Altkatholiken i. J. 1870 dem Papste die Macht aberkannten, Glaubenssätze aus eigener Machtvollkommenheit zu definiren, so können sie auch diejenigen Dogmen, die er in Anmassung dieser Machtvollkommenheit schon früher proklamirte, ebensowenig annehmen.

III.

Was die Berechtigung der Excommunication wegen Leugnung des Ehren- und Jurisdiktionsprimates anlangt, so ist hier die Frage zu beantworten: steht auf der Leugnung dieser Lehre die Strafe der Excommunication und im Speciellen der excommunicatio latae sententiae. Der Kapitular-Vikar sagt: „Jede einzelne dieser Neuerungen schliesst das Vorgehen der formalen Häresie in sich und hat für die Betheiligten ipso facto die Ausschliessung aus der katholischen Kirche zur Folge."

Dass jeder Katholik auch wegen Leugnung eines dogmatischen Satzes excommunicirt werden kann, braucht nicht erst erwiesen zu werden. Nun ist aber, wie gezeigt, der Ehren- und und Jurisdiktionsprimat ein wesentlicher Theil des dogmatischen Lehrgebäudes der katholischen Kirche und derjenige, welcher diese Lehre verwirft, macht sich, sei er Laie oder Priester, der Häresie oder Ketzerei schuldig. (Haereticus est, qui non tenet articulos fidei.) Er verwirkt die Strafe der excommunicatio major, und zwar ohne dass es eines besonderen Richterspruches bedarf. Dass die excommunicatio latae sententiae diejenige Strafe ist, welche jeder der mit Willen und Bewusstsein einen Glaubenssatz leugnet, sich selbst spricht, ist ein bei allen katholischen Autoritäten anerkannter kirchenrechtlicher Satz[1]). Kober[2]) bemerkt, dass sich gerade hieraus der Satz der Kanonisten

[1]) Schulte, Lehrbuch. 2, 401. Vgl. auch Philipps, Lehrbuch des Kirchenrechts. Bd. II. Regensburg 1862. S. 595.

[2]) Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des kanon. Rechts. Tübingen 1857. S. 95.

herleite: excommunicatio haeresi adhaeret, sicut lepra leproso et homini umbra. Es ist demnach auch nicht unumgänglich nothwendig, dass, wie in der genannten Broschüre es verlangt wird, jeder Definition eines Concils das „anathema sit“ angeschlossen sei, wenn der Leugner des definirten Glaubenssatzes der excommunicatio ipso facto verfallen soll. Wenn das Concil von Florenz von der üblichen Form abwich und wegen der Griechen es unterliess, diese sanctio beizufügen, so kann dies dem dogmatischen Charakter der definirten Lehre keinen Abbruch thun. Es wird ihre Verwerfung trotz dieses Mangels ebenso bestraft, wie die unter ausdrücklicher Verdammungsformel proklamirten Lehren anderer Concilien. In den zahlreichen Drohungen, welche das kanonische Recht[1]) den Ketzern vor Augen stellt und die in den Aussprüchen der Päpste häufig genug wiederkehren, läge auch eine hinreichende Warnung für den Häretiker. Es mag die ausdrückliche Warnung vielleicht für andere Vergehen, die mit der excommunicatio latae sententiae bestraft werden sollen, nöthig sein, zumal wenn der Delinquent über die Schwere seiner That im Zweifel sein könnte, für die Häresie, das schwerste Verbrechen, den Hochverrath an der Kirche, welche die Existenz der Kirche bedroht, ist es nicht so strikte geboten.

Die weitere Excommunication ipso facto knüpft der Kapitular-Vikar an die Verneinung des Dogmas von der unbefleckten Empfängniss und mit ihr wären denn die Altkatholiken nach dem vorliegenden bischöflichen Erlasse zum 3. Mal excommunicirt, nämlich fürs erste wegen Leugnung der Unfehlbarkeit, auf welche aber, wie oben schon angedeutet, hier nicht näher einzugehen ist und die augenscheinlich vom Kapitular-Vikar auch nur erwähnt wurde, um seinem kirchlichen Standpunkte Rechnung zu tragen; fürs zweite wegen Leugnung des Ehren- und Jurisdiktionsprimates des Papstes und endlich fürs dritte auf Grund des Dogmas vom 8. Dezember 1854.

[1]) Vgl. z. B. c. 8, 9, 13, 15 X. de haeret. V, 7. c. 49 X. de sent. excomm. V, 39 etc.

Die Excommunication wegen Verneinung der immaculata conceptio bestritt Schulte in seiner Broschüre [1]) als nichtig, da die processualen Erfordernisse, welche nach der Definition der Bulle vorgeschrieben seien, nicht erfüllt worden wären. Zum Beweis giebt er selbst die einschlägige Stelle aus der Bulle in folgender Uebersetzung: „Deshalb wenn Etliche anders, als von uns definiert ist, was Gott abwenden möge, im Herzen zu vermeinen sich herausnehmen sollten, diese sollen wissen und fortan wissen, dass sie durch das eigene Urtheil verurtheilt Schiffbruch gelitten haben am Glauben und abgefallen sind von der Einheit der Kirche und dass sie ausserdem durch ihre That selbst sich selbst den im Rechte aufgerichteten Strafen unterwerfen, wenn sie, was sie im Herzen meinen, im Wort oder Schrift oder auf eine andere äussere Weise zu erkennen zu geben wagen sollten.“

Hiezu ist in der Broschüre bemerkt: „Die Definition kann also nur den Sinn haben, dass wegen der Leugnung in der Form des kanonischen Rechts vorgegangen werden solle, d. h. mit der Excommunication. Eine solche erfordert, damit sie äussere rechtliche Wirkung habe: a) eine monitio canonica, d. h. die dreimalige, mindestens einmalige in der bestimmten Weise zu erlassende Aufforderung, die Irrlehre — ich halte mich nur an den Fall — zu widerrufen, b) wenn der Ermahnte sich nicht fügt, Vorladung oder dessen Ungehorsam, c) ein schriftliches Urtheil und dessen Zustellung.“ —

Ist nun aber nicht nach dem Wortlaut der Definition das Gegentheil gesagt, nämlich dass nicht in der Form des kanonischen Strafverfahrens vorgegangen werden soll oder was damit nur gesagt sein will, dass dem Ketzer nicht der Process mit Ermahnung, Vorladung und Urtheil gemacht werden soll, sondern dass der Betreffende durch eigenes Urtheil und durch die That selbst sich der Strafe d. i. der excommunicatio unterworfen haben soll? Das ist doch gerade das Charakteristische der excommunicatio

[1]) Schulte, a. a. O. S. 15 ff.

latae sententiae, dass der Abtrünnige sich durch die That selbst (ipso facto) sein Urtheil spricht, wie es auch die Bulle mit denselben Worten ausdrückt. Wo hier noch Raum sein sollte und könnte für ein Processverfahren, ist nicht ersichtlich.

Auch ein anderer Vorwurf, dass ein „Verein" excommunicirt worden sei, scheint nicht zutreffend, ebenso wie derjenige, dass der Minister ein Urtheil gefällt habe. Ein Urtheil zu fällen hat der Minister nicht nöthig gehabt und die Sentenz des Kapitular-Vikars ist genau genommen auch nur eine Deklaration der bereits ipso facto eingetretenen Excommunication. Der bischöfliche Erlass spricht weiter bloss von „den Altkatholiken", nicht von einem „Verein der Altkatholiken" und will augenscheinlich unter diesem Worte nur die Summe aller einzelnen Altkatholiken verstanden wissen. Er will damit sagen, diese Altkatholiken, soweit sie bei den synodalen Beschlüssen mitgewirkt oder ihnen beigestimmt haben, sind excommunicirt. Er erwähnt nie einen Verein, ebensowenig wie die Regierung. Allerdings ging gleichzeitig mit der Antwort an den Kapitular-Vikar auch eine Mittheilung über die Vorgänge an den Ausschuss des bayerischen altkatholischen Landesvereins in München. Der eigentliche staatliche Anerkennungsakt ist aber nicht in dieser Mittheilung, sondern in der Antwort an den Kapitular-Vikar zu erblicken, wo nur der Ausdruck „Altkatholiken" sich findet. In ihr wird dem Begehren der Kirche stattgegeben, auf Grund der in der Eingabe des Kapitular-Vikars constatirten Verbrechen, welche mit der excommunicato ipso facto bedroht sind, wie überhaupt das Antwortschreiben des Cultusministeriums den Mittelpunkt in dieser Angelegenheit bildet. Die Feststellungen des Kapitular-Vikars, dass die Altkatholiken sich neben der Leugnung der vatikanischen Decrete auch im Uebrigen zweimal des Verbrechens der formalen Häresie schuldig gemacht, war bloss die Unterlage zu jenem entscheidenden Schritt. Wie weit auch diese Aufstellungen des Kapitular-Vikars richtig sind, geht aus dem Gesagten hervor; es erübrigt nur noch den staat-

lichen Vollstreckungsakt auf seine Zulässigkeit und Begründung anzusehen.

Wenn es sich für den Staat darum handelt, einer bischöflichen Sentenz in innerkirchlichen Fragen Wirkung zu geben, so ist er im Allgemeinen zur Anerkennung jeder derartigen Sentenz verpflichtet, es müssten denn kirchliche Grundsätze, die nicht im Concordate oder später durch kgl. Placet die Billigung der Staatsregierung gefunden haben, zur Grundlage der kirchlichen Entscheidung genommen sein und lediglich darauf haben wir bei unserer Beurtheilung das Augenmerk zu richten.

Was den Grund zur ersten Excommunication (wegen des Primats) anbetrifft, so ist die Regierung zweifellos zur Durchführung einer derart motivirten Ausschliessung berechtigt und verpflichtet. Etwas anderes ist es jedoch mit der staatlichen Durchführung der Consequenzen aus der Bulle „Ineffabilis Deus".

Diese Bulle hat von der bayerischen Regierung nie das Placet erhalten ebensowenig wie die Bulle über die Unfehlbarkeit und kann deshalb auch nicht auf staatlichem Gebiete anerkannt werden. Der Minister wollte nun diesen offenbaren Mangel durch die praktische Handhabung dieser Lehre in dem oftgenannten Falle des Cooperators Braun von Holzkirchen als gehoben ansehen. Bei dem unzweideutigen, durchsichtigen Wortlaute der Verfassung in § 38 und § 61 der II. Verfassungsbeilage erscheint jedoch die Annahme einer „thatsächlichen Placetirung", wie sie der Minister nennt, juristisch unzulässig. § 61 sagt ausdrücklich: „Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des kgl. Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen angezeigt werden müssen" und § 58 bestimmt: „Hiernach dürfen keine Gesetze und Verordnungen und sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den kgl. Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Genehmigung publizirt und vollzogen werden.

Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun."

Eine Genehmigung kann also nur in den Formen erfolgen, wie sie die Verfassung hier vorschreibt und ist auf anderem Wege nicht denkbar. Jede andere Placetirung muss als Verletzung der Verfassung angesehen werden. Minister Frhr. von Lutz hat selbst, entgegen den jetzigen Ausführungen, gerade in Bezug auf diesen Fall i. J. 1872 in der Kammer sich geäussert, dass durch das Vorgehen gegen Braun „die Verfassung verletzt worden sei" [1]), (2. Beilagenband S. 61 vom J. 1872) und damit auch die allein richtige Auffassung vertreten.

Selbst wenn, wie Minister Frhr. von Crailsheim am 21. März 1890 in der Abgeordnetenkammer ausführte, die Antwort vom 15. März die kgl. Billigung erfahren hat, so kann darin kein Ersatz der durch die Verfassung stipulirten Genehmigung gesehen werden. Soll dem Dogma heute auf staatlichem Gebiete Wirkung gegeben werden, so muss jetzt noch eine ausdrückliche verfassungsmässige Genehmigung nachgeholt werden, denn das Placet ist noch nicht verfassungsmässig ertheilt und darf auch aus keinem andern königlichen Akte gefolgert werden.

IV.

Im Rückblick auf das Verfahren zur Trennung zwischen Altkatholik und Katholik erscheint sonach die kirchliche Deklaration gerechtfertigt und der staatliche Vollstreckungsakt hat, wenn auch die Excommunication wegen Leugnung des Dogmas von der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria nicht berücksichtigt werden durfte, in dem erstangeführten Grunde des Primats eine Stütze. Nur eines Umstandes könnte noch gedacht werden, der allerdings am meisten dazu beitrug, die

[1]) Schulte's Broschüre a. a. O. S. 18. Anm. Nachgewiesen in No. 27 des „Deutschen Merkur" vom 5. Juli 1890.

Gemüther zu erregen. Es ist dies die Thatsache, dass die Ausscheidung der Altkatholiken zusammenfällt mit der Budgetverweigerung durch die ultramontane Kammermehrheit. Es musste dies bei den Altkatholiken den Glauben erwecken, als seien sie den Ultramontanen in dem Budgetkonflikte zum Opfer gebracht. Wie weit dies zutrifft, überlasse ich andern zu untersuchen.

Bisher haben sich die Verhältnisse der Altkatholiken, die mit dem staatlichen Akte nur mehr das Recht zur einfachen Hausandacht gemäss § 2 der II. Verfassungsbeilage hatten, insoweit wieder besser gestaltet, als ihnen auf ihre Bitte die Ausübung ihrer Religion als Privatkirchengesellschaft gewährt wurde. Ob ihnen späterhin auch die Rechte der übrigen privilegirten christlichen Religionsgesellschaften gegeben werden, steht noch aus; aber es gewinnt nach den Erklärungen in der bayerischen Abgeordnetenkammer den Anschein, dass einer Erweiterung ihrer Rechte in dieser Richtung keine besonderen Hindernisse im Wege stehen. Oder sollte diese Kirchengesellschaft nicht dieselben Rechte geniessen, wie die griechisch-katholische Kirche, welche durch Gesetz vom 1. Juli 1884 als öffentliche, privilegirte Religionsgesellschaft anerkannt ist? Abgesehen von der Zahl ihrer Anhänger steht die altkatholische Kirche gewiss in ihren religiösen Anschauungen dem Staate so nahe wie die griechisch-katholische Kirche. Ja selbst die römisch-katholische Kirche muss zurückstehen, wenn man zusieht, welche von beiden Kirchen mehr den staatlichen Intentionen entspricht oder umgekehrt, eher die Existenz des Staates durch ihre Lehre gefährden könnte.

Die Lehren, in welchen diese beiden Kirchengesellschaften sich unterscheiden, sind, wie aus Obigem hervorgeht, hauptsächlich die Dogmen von der unbefleckten Empfängniss und dem Primat bezw. der Unfehlbarkeit. Dass dem Staat vom rein staatlichen Gesichtspunkt aus wenig daran gelegen sein kann, ob seine Unterthanen an die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria glauben oder nicht, ist klar. Ob aber der Katholik die Glaubenssätze von dem Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes annimmt,

kann ihm selbstverständlich nicht gleichgiltig bleiben. Wird doch damit der Papst zum obersten irdischen Richter nicht bloss seiner Beamten, sondern es ist ihm damit als oberstem Richter und Gesetzgeber das Wohl aller gläubigen Katholiken in die Hand gegeben, die zum wenigsten in einen schweren Gewissenskonflikt versetzt sind, wenn sie vor die Frage gestellt werden, ob sie dem Papst, als vicarius Christi, oder dem Staate gehorchen sollen. Wenn nun die Altkatholiken die Omnipotenz des Papstes in gleicher Weise wie die Regierung, welche dieselbe als „staatsgefährlich“ erklärt hat, zurückweisen, ja, wie wir oben festgestellt haben, dadurch dass sie den Primat vor dem Jahre 1870 nicht anerkennen, noch weiter beschränken, so nähern sie sich damit den staatlichen Anschauungen mehr als die Römisch-Katholischen mit ihrer Lehre von der Unfehlbarkeit. Es erschiene darum heute nur als Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit seitens des Staates, den Anhängern solcher Anschauungen, die überdies den Intentionen des Staates, wie sie der verstorbene langjährige bayerische Cultusminister Frhr. von Lutz des Oefteren darlegte, am besten entsprechen, dieselben Rechte zuzugestehen. Ist ja gewiss auch für manchen Altkatholiken die Haltung, welche die bayerische Staatsregierung bis zum Frühjahr 1890 in dieser Frage beobachtete, mit ein Grund zu seiner Glaubensfestigkeit gewesen. Die energischen Proteste, welche der frühere Cultusminister dem wiederholten Ansinnen der Bischöfe entgegensetzte, haben sicherlich in manchem Altkatholiken die Ueberzeugung von der Richtigkeit und Wahrheit seines Glaubens gestärkt, den er heute nur in den engen Schranken, welche die Verfassung ihm auferlegt, bethätigen darf. Dass die verhältnissmässig geringe Zahl der Bekenner die Regierung von ihrer vollen Anerkennung nicht abhalten kann, ist schon daraus zu entnehmen, dass man auch wegen der griechisch-katholischen Kirche den Weg der Verfassungsänderung beschritt. Die Altkatholiken leben der Hoffnung, dass man sie jenen gleichstelle, und, ich glaube, auch mit Fug und Recht.